Wahlleistungsvereinbarung

Bestätigung des Patienten über die Unterrichtung nach § 17 Abs. 2 KHEntgG

Bevor Sie diese Wahlleistungsvereinbarung unterzeichnen, **lesen Sie bitte** die auf der Rückseite befindliche **Patienteninformation** (unter I.), die **Bestandteil dieser Vereinbarung** ist. Bitte beachten Sie, dass die Vereinbarung von Wahlleistungen eine nicht unerhebliche **finanzielle Belastung** für Sie darstellen kann. Vor dem Abschluss dieser Vereinbarung sollten Sie deshalb prüfen, ob eine **ausreichende Kostendeckung** besteht.

Hiermit bestätige ich mit nachfolgender Unterschrift, dass ich **vor** der Unterzeichnung dieser Wahlleistungsvereinbarung Kenntnis von der Patienteninformation, die über die Entgelte der Wahlleistungen und deren Inhalte im Einzelnen informiert, genommen habe und die Möglichkeit hatte, sowohl den vollständigen Text als auch das Leistungsverzeichnis der GOÄ einzusehen und Fragen zu stellen. Mir ist bekannt, dass ich jederzeit bei der Patientenverwaltung/Chefarztsekretariaten nochmals Einsicht in die GOÄ nehmen kann.

Datum	Unterschrift Klinikum	X Unterschrift Patient	Unterschrift Vertreter

zwischen dem **Klinikum Passau** und

Patient Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift:

Vertreter
Name, Vorname, Anschrift:
(Ich handle als Vertreter mit ggf. ohne Vertretungsmacht/gesetzlicher Vertreter/Betreuer/Klinikumsmitarbeiter)

Verwandtschaftsgrad:

über die Erbringung der nachstehenden angekreuzten **gesondert berechenbaren Wahlleistungen** (beachten Sie dazu die Hinweise auf der Rückseite unter II.) zu den in den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) und im DRG-Entgelttarif genannten Bedingungen:

☐ **1. Wahlärztliche Leistungen**
Die **ärztlichen Leistungen** aller an der Behandlung beteiligten angestellten oder beamteten Ärzte des Klinikums, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten oder ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Klinikums. Dies gilt auch, soweit die wahlärztlichen Leistungen vom Klinikum berechnet werden. Im Fall einer unvorhersehbaren Verhinderung des Wahlarztes der jeweiligen Fachabteilung übernimmt die Aufgaben sein ärztlicher Vertreter. Die Liquidation erfolgt nach der GOÄ/GOZ in der jeweils gültigen Fassung und zwar zusätzlich zur Krankenhausrechnung.

☐ **2. Gesondert berechenbare Unterkunft**		**1-Bettzimmer**		**2-Bettzimmer**
Stationen **E5s1, E6s1**:	☐	**175,00** € pro Tag	☐	**90,00** € pro Tag
Reservierung (Freihalten) des gebuchten 1-Bett-Zimmers auf der Station **E5s1, E6s1** für einen Zeitraum von max. 4 Tagen für den Fall, dass das Zimmer vorübergehend nicht genutzt werden kann (z.B. bei einem Aufenthalt auf Intensivstation). Während der Zeit der Reservierung/des Freihaltens, in der das Zimmer nicht anderweitig belegt wird, berechnet das Klinikum folgenden Preis:	☐	**131,25** € pro Tag		
Stationen **A1s1, A2s1, A3s1, A4s1, A5s1, A6s1:**	☐	**81,72** € pro Tag	☐	**42,82** € pro Tag
Station **C2s1:**	☐	**83,42** € pro Tag	☐	**44,53** € pro Tag
Stationen **C4s1, C5s1, C6s1:**	☐	**76,54** € pro Tag	☐	**39,37** € pro Tag
Stationen **D4s1, D4s2, D5s1, D5s2:**	☐	**93,31** € pro Tag		
Hellge-Klinik:	☐	**71,59** € pro Tag	☐	**30,09** € pro Tag

☐ Wenn kein 1-Bettzimmer auf den o.g. Stationen verfügbar ist, möchte ich stattdessen in einem 2-Bettzimmer untergebracht werden.

☐ **3. Begleitperson** (Unterkunft und Verpflegung incl. MWST): **71,40** € pro Tag
Die Gewährung dieser Wahlleistung setzt die Unterkunft des Patienten in einem 1-Bettzimmer, realisiert durch alleinige Unterkunft in einem 2-Bettzimmer, als Wahlleistung voraus. Im zweiten Bett nächtigt dann die Begleitperson.

Bei Mehrfach-Auswahl wird nur die **tatsächlich** in Anspruch genommene Leistung abgerechnet!

Bestätigung:
Die beigefügte Anlage zur Wahlleistungsvereinbarung (**Übersicht über die Namen der Wahlärzte und ihrer ärztlichen Vertreter**), die AVB und der DRG-Entgelttarif sind ebenfalls Vertragsinhalt und wurden mir vor der Unterzeichnung dieser Vereinbarung zur Kenntnis ausgehändigt. Für den Fall der unvorhersehbaren Verhinderung des Wahlarztes der jeweiligen Fachabteilung bin ich mit der Übernahme seiner Aufgaben durch seinen in der beigefügten Anlage benannten ärztlichen Vertreter einverstanden. Steht in Fällen der unvorhersehbaren Verhinderung des Wahlarztes auch der jeweilige ärztliche Vertreter nicht zur Verfügung, stimme ich einer Behandlung durch andere Ärzte ebenfalls zu. Ein Anspruch auf wahlärztliche Vergütung entfällt dann, sofern keine abweichende individualvertragliche Vereinbarung getroffen wird.

Wichtiger Hinweis:
Für die Inanspruchnahme der oben genannten Wahlleistungen besteht kein gesetzlicher Krankenversicherungsschutz. Bei der Inanspruchnahme von Wahlleistungen ist der Patient als Selbstzahler zur Entrichtung des Entgelts verpflichtet. Prüfen Sie bitte, ob Ihre private Krankenversicherung/Beihilfe oder Ihre gesetzliche Krankenversicherung über einen besonderen Wahltarif nach § 53 SGB V, etc. diese Kosten deckt und **unterzeichnen** Sie diesen Vertrag **erst,** wenn Sie vom ganzen Vertrag und der auf der Rückseite befindlichen „Patienteninformation vor der Vereinbarung von Wahlleistungen" Kenntnis genommen haben.

Datum	Unterschrift Klinikum	X Unterschrift Patient	Unterschrift Vertreter

1. Blatt (rot) = Patientenverwaltung 2. Blatt (grün) = Chefarztsekretariat 3. Blatt (blau) = Patient

KLINIKUM Passau

Stand: 12.10.2026

Wichtige Patienteninformation
v o r der Vereinbarung von Wahlleistungen

I. Unterrichtung nach § 17 Abs. 2 KHEntgG:

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient, Sie sind im Begriff, eine sogenannte Wahlleistungsvereinbarung über die gesonderte Berechnung ärztlicher Leistungen zu unterzeichnen. Hierfür schreibt § 17 Abs. 2 des Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntgG) vor, dass jeder Patient **vor Abschluss der Vereinbarung** über die Entgelte der Wahlleistungen und deren Inhalt im Einzelnen schriftlich zu unterrichten ist. Dieser Verpflichtung möchten wir hiermit nachkommen:

1. Die Bundespflegesatzverordnung bzw. das Krankenhausentgeltgesetz unterscheiden zwischen allgemeinen Krankenhausleistungen und Wahlleistungen. **Allgemeine Krankenhausleistungen** sind die Krankenhausleistungen, die unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Krankenhauses im Einzelfall nach Art und Schwere der Krankheit für die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung des Patienten notwendig sind. Sofern Sie gesetzlich krankenversichert sind, entstehen Ihnen für die Inanspruchnahme der **allgemeinen Krankenhausleistungen** außer den gesetzlichen Zuzahlungen keine gesonderten Kosten. **Wahlleistungen** hingegen sind über die allgemeinen Krankenhausleistungen hinausgehende **Sonderleistungen**. Diese sind gesondert zu vereinbaren und **vom Patienten zu bezahlen.** Für sogenannte **wahlärztliche Leistungen** bedeutet dies, dass Sie sich damit die persönliche Zuwendung und besondere fachliche Qualifikation und Erfahrung der liquidationsberechtigten Ärzte des Klinikums einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Klinikums hinzukaufen. Dies gilt auch, soweit die wahlärztlichen Leistungen vom Klinikum berechnet werden. **Selbstverständlich werden Ihnen auch ohne Abschluss der Wahlleistungsvereinbarung alle medizinisch erforderlichen Leistungen zuteil, jedoch richtet sich dann die Person des behandelnden Arztes ausschließlich nach der medizinischen Notwenigkeit.**

2. Im Einzelnen richtet sich die konkrete **Abrechnung wahlärztlicher Leistungen** nach den Regeln der **amtlichen Gebührenordnung** für Ärzte/Gebührenordnung für Zahnärzte (**GOÄ**/**GOZ**). Diese Gebührenwerke weisen folgende Grundsystematik auf: In einer ersten Spalte wird die abrechenbare Leistung mit einer Gebührenziffer versehen. Dieser Gebührenziffer ist in einer zweiten Spalte die verbale Beschreibung der abrechenbaren Leistungen zugeordnet. In einer dritten Spalte wird die Leistung mit einer Punktzahl bewertet. Dieser Punktzahl ist ein für die ganze GOÄ einheitlicher Punktwert zugeordnet, welcher in Cent ausgedrückt ist. Der derzeit gültige Punktwert liegt gemäß § 5 Abs. 1 GOÄ bei 5,82873 Cent. Aus der Multiplikation von Punktzahlen und Punktwert ergibt sich der Preis für diese Leistung, welcher in einer Spalte 4 der GOÄ ausgewiesen ist. **Beispiel**:

Ziffer	Leistungsbeschreibung	Punktzahl	Preis/Gebühr (Einfachsatz)	Steigerungssatz	Preis/Gebühr
1 GOÄ	Beratung – auch mittels Fernsprecher	80	4,66 €	2,3	10,72 €

Bei dem so festgelegten Preis handelt es sich um den sogenannten GOÄ-Einfachsatz. Dieser Einfachsatz kann sich durch Steigerungsfaktoren erhöhen. Diese berücksichtigen die Schwierigkeit und den Zeitaufwand der einzelnen Leistung oder die Schwierigkeit des Krankheitsfalles. Innerhalb des normalen Gebührenrahmens gibt es Steigerungssätze zwischen dem Einfachen und dem 3,5fachen des Gebührensatzes, bei technischen Leistungen zwischen dem Einfachen und dem 2,5fachen des Gebührensatzes und bei Laborleistungen zwischen dem Einfachen und dem 1,3fachen des Gebührensatzes. Der Mittelwert liegt für technische Leistungen bei 1,8, für Laborleistungen bei 1,15 und für alle anderen Leistungen bei 2,3. Daneben werden die Gebühren gemäß § 6 a GOÄ um 25 % bzw. 15 % gemindert. Welche Gebührenpositionen bei Ihrem Krankheitsbild zur Abrechnung gelangen und welche Steigerungssätze angewandt werden, lässt sich nicht vorhersagen. Hierfür kommt es darauf an, welche Einzelleistungen im Fortgang des Behandlungsgeschehens konkret erbracht werden, welchen Schwierigkeitsgrad die Leistungen besitzen und welchen Zeitaufwand sie erfordern. **Insgesamt kann die Vereinbarung wahlärztlicher Leistungen eine nicht unerhebliche finanzielle Belastung bedeuten. Prüfen Sie bitte, ob Ihre private Krankenversicherung/Beihilfe oder Ihre gesetzliche Krankenversicherung über einen besonderen Wahltarif nach § 53 SGB V ect. diese Kosten deckt.**

Sollten Sie zu Einzelheiten noch **ergänzende Fragen** haben, stehen Ihnen die Mitarbeiter/innen der Patientenverwaltung/Chefarztsekretariate gerne zur Verfügung. Gleichzeitig können Sie dort auch jederzeit Einsicht in die GOÄ/GOZ nehmen. **Gute Besserung** wünscht Ihnen Ihr Klinikum!

II. Hinweise zur Wahlleistungsvereinbarung:

1. Wahlleistung **„ärztliche Leistungen"**: Bei der Inanspruchnahme der Wahlleistung „ärztliche Leistungen" kann die Wahl nicht auf einzelne angestellte oder beamtete (liquidationsberechtigte) Ärzte des Klinikums beschränkt werden (§ 17 Abs. 3 KHEntgG). Eine Vereinbarung über wahlärztliche Leistungen erstreckt sich auf **alle** an der Behandlung des Patienten beteiligten angestellten oder beamteten Ärzte des Klinikums, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen im Rahmen der vollstationären und teilstationären sowie einer vor- und nachstationären Behandlung (§ 115a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Klinikums (z.B. Pathologie). Dies gilt auch, soweit das Klinikum selbst wahlärztliche Leistungen berechnet. Die gesondert berechenbaren ärztlichen Leistungen werden, auch soweit sie vom Klinikum berechnet werden, vom Wahlarzt der Fachabteilung oder der ärztlich geleiteten Einrichtungen persönlich oder unter der Aufsicht des Wahlarztes nach fachlicher Weisung von einem nachgeordneten Arzt der Abteilung bzw. des Instituts (§ 4 Abs. 2 Satz 1 GOÄ/GOZ) oder von dem ärztlichen Vertreter (§ 4 Abs. 2 Satz 3 GOÄ/GOZ) erbracht. Eine Durchführung von Leistungen unter Aufsicht des Wahlarztes nach fachlicher Weisung kann auch durch nichtärztliche Mitarbeiter erfolgen (z.B. nichtärztliche Therapeuten).

2. Die Wahlleistungen **1- und 2- Bettzimmer** beinhalten folgende **Leistungs- und Ausstattungsmerkmale. Patientenzimmer**: besondere Zimmergröße, Komfortbetten, Kissenauswahl, Schrank je Patient, Besucherecke im Zimmer, Bedside-Terminal je Patient und Telefon (kostenfreie Inlandsnutzung), kostenfreie, erweiterte Sky-Programme, WLAN (kostenfrei), Einmalkopfhörer, Kühlschrank (tägliche Befüllung), Verdunklungsmöglichkeiten. **Bad**: separates WC, separate Dusche, Kosmetikset, Bademantel, Hausschuhe, Föhn, hochwertige Frottierhandtücher, Kosmetiktücher, Kosmetikspiegel. **Speisenverpflegung:** zusätzliche Speisekarten mit hochwertigen, saisonalen Gerichten und verschiedenen Kombinationsmöglichkeiten, zusätzliche Komponentenwahl bei Frühstück-, Mittag- und Abendessen, zusätzliche Getränke und Snackauswahl (Cafeteria und auf Station). **Zusätzlicher Service**: Serviceassistenten, Aufnahme auf dem Zimmer, Zimmereinweisung, Koffer-/Gepäckservice, täglicher Hand- und Badetuchwechsel auf Wunsch, häufiger Bettwäschewechsel auf Wunsch, aktive Abfrage von Wünschen, Wäscheservice, Unterstützung bei Organisation/Beauftragung sonstiger Dienstleistungen, Tageszeitung. **Komfort E5s1/E6s1**: erweitertes Zeitschriftensortiment (inkl. TV-Zeitung), Safe je Patient, Minibar pro Patient im Einzelzimmer, Lounge auf Station mit Snackbar und Getränken, Kaffee- und Teespezialitäten vor Ort, Flat-TV an der Wand, Dekoration, Schreibtisch im Zimmer, Internetanschluss, Audioanlage, bevorzugte Lage, organisatorische Einheit, zusätzliche Sanitärausstattung, Bad > 4 m^2. **Station C2s1/Hellge Klinik:** Terrasse/Balkon. Auch abrufbar über QR-Code:

Die Gesamtkosten für die Unterbringung werden aus den Kosten pro Berechnungstag gebildet. Berechnungstag in diesem Sinne ist der Tag der Aufnahme zuzüglich jedes weiteren Aufenthaltstages. Der Tag der Entlassung bzw. Verlegung wird bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

3. Die Wahlleistungsvereinbarung erstreckt sich über den gesamten Behandlungsfall, auch wenn dieser unterbrochen wird. Die zwischen dem Klinikum und dem Patienten vereinbarten gesondert berechenbaren Wahlleistungen werden im Rahmen der personellen und sächlichen Möglichkeiten des Klinikums erbracht, soweit dadurch die allgemeinen Krankenhausleistungen nicht beeinträchtigt werden. In Entbindungsfällen erstreckt sich die Inanspruchnahme von Wahlleistungen durch die Mutter nicht auf das Neugeborene. Für das Neugeborene bedarf es einer gesonderten Wahlleistungsvereinbarung. Das Klinikum kann den Abschluss einer Wahlleistungsvereinbarung bei Patienten, welche die Kosten einer früheren Krankenhausbehandlung nicht bzw. trotz Fälligkeit verspätet gezahlt haben, ablehnen. Das Klinikum kann die Erbringung von Wahlleistungen sofort vorübergehend einstellen, soweit und solange dies für die Erbringung der allgemeinen Krankenhausleistungen gegenüber anderen Patienten erforderlich wird; im Übrigen kann die Vereinbarung vom Patienten an jedem Tag zum Ende des folgenden Tages gekündigt werden; aus wichtigem Grund kann die Vereinbarung von beiden Teilen ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. In den Belegabteilungen sind vom Patienten gewünschte Vereinbarungen über die ärztlichen Leistungen der Belegärzte, der Konsiliarärzte oder der fremden ärztlich geleiteten Einrichtungen - auch wenn bereits Wahlleistungen mit dem Klinikum vereinbart wurden - nicht mit dem Klinikum, sondern unmittelbar mit dem Belegarzt oder dem Konsiliararzt oder der fremden Einrichtung zu treffen. Sofern Wahlleistungen vereinbart worden sind, können seitens des Klinikums sowohl angemessene Vorauszahlungen als auch angemessene Abschlagszahlungen verlangt werden.

Wahlleistungsvereinbarung

Bestätigung des Patienten über die Unterrichtung nach § 17 Abs. 2 KHEntgG

Bevor Sie diese Wahlleistungsvereinbarung unterzeichnen, **lesen Sie bitte** die auf der Rückseite befindliche **Patienteninformation** (unter I.), die **Bestandteil dieser Vereinbarung** ist. Bitte beachten Sie, dass die Vereinbarung von Wahlleistungen eine nicht unerhebliche **finanzielle Belastung** für Sie darstellen kann. Vor dem Abschluss dieser Vereinbarung sollten Sie deshalb prüfen, ob eine **ausreichende Kostendeckung** besteht.

Hiermit bestätige ich mit nachfolgender Unterschrift, dass ich **vor** der Unterzeichnung dieser Wahlleistungsvereinbarung Kenntnis von der Patienteninformation, die über die Entgelte der Wahlleistungen und deren Inhalte im Einzelnen informiert, genommen habe und die Möglichkeit hatte, sowohl den vollständigen Text als auch das Leistungsverzeichnis der GOÄ einzusehen und Fragen zu stellen. Mir ist bekannt, dass ich jederzeit bei der Patientenverwaltung/Chefarztsekretariaten nochmals Einsicht in die GOÄ nehmen kann.

Datum	Unterschrift Klinikum	X Unterschrift Patient	Unterschrift Vertreter

zwischen dem **Klinikum Passau** und

Patient Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift:

Vertreter
Name, Vorname, Anschrift:
(Ich handle als Vertreter mit ggf. ohne Vertretungsmacht/gesetzlicher Vertreter/Betreuer/Klinikumsmitarbeiter)

Verwandtschaftsgrad:

über die Erbringung der nachstehenden angekreuzten **gesondert berechenbaren Wahlleistungen** (beachten Sie dazu die Hinweise auf der Rückseite unter II.) zu den in den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) und im DRG-Entgelttarif genannten Bedingungen:

☐ **1. Wahlärztliche Leistungen**
Die **ärztlichen Leistungen** aller an der Behandlung beteiligten angestellten oder beamteten Ärzte des Klinikums, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten oder ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Klinikums. Dies gilt auch, soweit die wahlärztlichen Leistungen vom Klinikum berechnet werden. Im Fall einer unvorhersehbaren Verhinderung des Wahlarztes der jeweiligen Fachabteilung übernimmt die Aufgaben sein ärztlicher Vertreter. Die Liquidation erfolgt nach der GOÄ/GOZ in der jeweils gültigen Fassung und zwar zusätzlich zur Krankenhausrechnung.

☐ **2. Gesondert berechenbare Unterkunft**		**1-Bettzimmer**		**2-Bettzimmer**
Stationen **E5s1, E6s1**:	☐	**175,00** € pro Tag	☐	**90,00** € pro Tag
Reservierung (Freihalten) des gebuchten 1-Bett-Zimmers auf der Station **E5s1, E6s1** für einen Zeitraum von max. 4 Tagen für den Fall, dass das Zimmer vorübergehend nicht genutzt werden kann (z.B. bei einem Aufenthalt auf Intensivstation). Während der Zeit der Reservierung/des Freihaltens, in der das Zimmer nicht anderweitig belegt wird, berechnet das Klinikum folgenden Preis:	☐	**131,25** € pro Tag		
Stationen **A1s1, A2s1, A3s1, A4s1, A5s1, A6s1:**	☐	**81,72** € pro Tag	☐	**42,82** € pro Tag
Station **C2s1:**	☐	**83,42** € pro Tag	☐	**44,53** € pro Tag
Stationen **C4s1, C5s1, C6s1:**	☐	**76,54** € pro Tag	☐	**39,37** € pro Tag
Stationen **D4s1, D4s2, D5s1, D5s2:**	☐	**93,31** € pro Tag		
Hellge-Klinik:	☐	**71,59** € pro Tag	☐	**30,09** € pro Tag
☐ Wenn kein 1-Bettzimmer auf den o.g. Stationen verfügbar ist, möchte ich stattdessen in einem 2-Bettzimmer untergebracht werden.				
☐ **3. Begleitperson** (Unterkunft und Verpflegung incl. MWST): Die Gewährung dieser Wahlleistung setzt die Unterkunft des Patienten in einem 1-Bettzimmer, realisiert durch alleinige Unterkunft in einem 2-Bettzimmer, als Wahlleistung voraus. Im zweiten Bett nächtigt dann die Begleitperson.		**71,40** € pro Tag		

Bei Mehrfach-Auswahl wird nur die **tatsächlich** in Anspruch genommene Leistung abgerechnet!

Bestätigung:
Die beigefügte Anlage zur Wahlleistungsvereinbarung (**Übersicht über die Namen der Wahlärzte und ihrer ärztlichen Vertreter**), die AVB und der DRG-Entgelttarif sind ebenfalls Vertragsinhalt und wurden mir vor der Unterzeichnung dieser Vereinbarung zur Kenntnis ausgehändigt. Für den Fall der unvorhersehbaren Verhinderung des Wahlarztes der jeweiligen Fachabteilung bin ich mit der Übernahme seiner Aufgaben durch seinen in der beigefügten Anlage benannten ärztlichen Vertreter einverstanden. Steht in Fällen der unvorhersehbaren Verhinderung des Wahlarztes auch der jeweilige ärztliche Vertreter nicht zur Verfügung, stimme ich einer Behandlung durch andere Ärzte ebenfalls zu. Ein Anspruch auf wahlärztliche Vergütung entfällt dann, sofern keine abweichende individualvertragliche Vereinbarung getroffen wird.

Wichtiger Hinweis:
Für die Inanspruchnahme der oben genannten Wahlleistungen besteht kein gesetzlicher Krankenversicherungsschutz. Bei der Inanspruchnahme von Wahlleistungen ist der Patient als Selbstzahler zur Entrichtung des Entgelts verpflichtet. Prüfen Sie bitte, ob Ihre private Krankenversicherung/Beihilfe oder Ihre gesetzliche Krankenversicherung über einen besonderen Wahltarif nach § 53 SGB V, etc. diese Kosten deckt und **unterzeichnen** Sie diesen Vertrag **erst,** wenn Sie vom ganzen Vertrag und der auf der Rückseite befindlichen „Patienteninformation vor der Vereinbarung von Wahlleistungen" Kenntnis genommen haben.

Datum	Unterschrift Klinikum	X Unterschrift Patient	Unterschrift Vertreter

1. Blatt (rot) = Patientenverwaltung 2. Blatt (grün) = Chefarztsekretariat 3. Blatt (blau) = Patient

KLINIKUM Passau

Stand: 12.10.2026

Wichtige Patienteninformation
v o r der Vereinbarung von Wahlleistungen

I. Unterrichtung nach § 17 Abs. 2 KHEntgG:

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient, Sie sind im Begriff, eine sogenannte Wahlleistungsvereinbarung über die gesonderte Berechnung ärztlicher Leistungen zu unterzeichnen. Hierfür schreibt § 17 Abs. 2 des Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntgG) vor, dass jeder Patient **vor Abschluss der Vereinbarung** über die Entgelte der Wahlleistungen und deren Inhalt im Einzelnen schriftlich zu unterrichten ist. Dieser Verpflichtung möchten wir hiermit nachkommen:

1. Die Bundespflegesatzverordnung bzw. das Krankenhausentgeltgesetz unterscheiden zwischen allgemeinen Krankenhausleistungen und Wahlleistungen. **Allgemeine Krankenhausleistungen** sind die Krankenhausleistungen, die unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Krankenhauses im Einzelfall nach Art und Schwere der Krankheit für die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung des Patienten notwendig sind. Sofern Sie gesetzlich krankenversichert sind, entstehen Ihnen für die Inanspruchnahme der **allgemeinen Krankenhausleistungen** außer den gesetzlichen Zuzahlungen keine gesonderten Kosten. **Wahlleistungen** hingegen sind über die allgemeinen Krankenhausleistungen hinausgehende **Sonderleistungen**. Diese sind gesondert zu vereinbaren und **vom Patienten zu bezahlen.** Für sogenannte **wahlärztliche Leistungen** bedeutet dies, dass Sie sich damit die persönliche Zuwendung und besondere fachliche Qualifikation und Erfahrung der liquidationsberechtigten Ärzte des Klinikums einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Klinikums hinzukaufen. Dies gilt auch, soweit die wahlärztlichen Leistungen vom Klinikum berechnet werden. **Selbstverständlich werden Ihnen auch ohne Abschluss der Wahlleistungsvereinbarung alle medizinisch erforderlichen Leistungen zuteil, jedoch richtet sich dann die Person des behandelnden Arztes ausschließlich nach der medizinischen Notwenigkeit.**

2. Im Einzelnen richtet sich die konkrete **Abrechnung wahlärztlicher Leistungen** nach den Regeln der **amtlichen Gebührenordnung** für Ärzte/Gebührenordnung für Zahnärzte (**GOÄ**/**GOZ**). Diese Gebührenwerke weisen folgende Grundsystematik auf: In einer ersten Spalte wird die abrechenbare Leistung mit einer Gebührenziffer versehen. Dieser Gebührenziffer ist in einer zweiten Spalte die verbale Beschreibung der abrechenbaren Leistungen zugeordnet. In einer dritten Spalte wird die Leistung mit einer Punktzahl bewertet. Dieser Punktzahl ist ein für die ganze GOÄ einheitlicher Punktwert zugeordnet, welcher in Cent ausgedrückt ist. Der derzeit gültige Punktwert liegt gemäß § 5 Abs. 1 GOÄ bei 5,82873 Cent. Aus der Multiplikation von Punktzahlen und Punktwert ergibt sich der Preis für diese Leistung, welcher in einer Spalte 4 der GOÄ ausgewiesen ist. **Beispiel**:

Ziffer	Leistungsbeschreibung	Punktzahl	Preis/Gebühr (Einfachsatz)	Steigerungssatz	Preis/Gebühr
1 GOÄ	Beratung – auch mittels Fernsprecher	80	4,66 €	2,3	10,72 €

Bei dem so festgelegten Preis handelt es sich um den sogenannten GOÄ-Einfachsatz. Dieser Einfachsatz kann sich durch Steigerungsfaktoren erhöhen. Diese berücksichtigen die Schwierigkeit und den Zeitaufwand der einzelnen Leistung oder die Schwierigkeit des Krankheitsfalles. Innerhalb des normalen Gebührenrahmens gibt es Steigerungssätze zwischen dem Einfachen und dem 3,5fachen des Gebührensatzes, bei technischen Leistungen zwischen dem Einfachen und dem 2,5fachen des Gebührensatzes und bei Laborleistungen zwischen dem Einfachen und dem 1,3fachen des Gebührensatzes. Der Mittelwert liegt für technische Leistungen bei 1,8, für Laborleistungen bei 1,15 und für alle anderen Leistungen bei 2,3. Daneben werden die Gebühren gemäß § 6 a GOÄ um 25 % bzw. 15 % gemindert. Welche Gebührenpositionen bei Ihrem Krankheitsbild zur Abrechnung gelangen und welche Steigerungssätze angewandt werden, lässt sich nicht vorhersagen. Hierfür kommt es darauf an, welche Einzelleistungen im Fortgang des Behandlungsgeschehens konkret erbracht werden, welchen Schwierigkeitsgrad die Leistungen besitzen und welchen Zeitaufwand sie erfordern. **Insgesamt kann die Vereinbarung wahlärztlicher Leistungen eine nicht unerhebliche finanzielle Belastung bedeuten. Prüfen Sie bitte, ob Ihre private Krankenversicherung/Beihilfe oder Ihre gesetzliche Krankenversicherung über einen besonderen Wahltarif nach § 53 SGB V ect. diese Kosten deckt.**

Sollten Sie zu Einzelheiten noch **ergänzende Fragen** haben, stehen Ihnen die Mitarbeiter/innen der Patientenverwaltung/Chefarztsekretariate gerne zur Verfügung. Gleichzeitig können Sie dort auch jederzeit Einsicht in die GOÄ/GOZ nehmen. **Gute Besserung** wünscht Ihnen Ihr Klinikum!

II. Hinweise zur Wahlleistungsvereinbarung:

1. Wahlleistung **„ärztliche Leistungen"**: Bei der Inanspruchnahme der Wahlleistung „ärztliche Leistungen" kann die Wahl nicht auf einzelne angestellte oder beamtete (liquidationsberechtigte) Ärzte des Klinikums beschränkt werden (§ 17 Abs. 3 KHEntgG). Eine Vereinbarung über wahlärztliche Leistungen erstreckt sich auf **alle** an der Behandlung des Patienten beteiligten angestellten oder beamteten Ärzte des Klinikums, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen im Rahmen der vollstationären und teilstationären sowie einer vor- und nachstationären Behandlung (§ 115a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Klinikums (z.B. Pathologie). Dies gilt auch, soweit das Klinikum selbst wahlärztliche Leistungen berechnet. Die gesondert berechenbaren ärztlichen Leistungen werden, auch soweit sie vom Klinikum berechnet werden, vom Wahlarzt der Fachabteilung oder der ärztlich geleiteten Einrichtungen persönlich oder unter der Aufsicht des Wahlarztes nach fachlicher Weisung von einem nachgeordneten Arzt der Abteilung bzw. des Instituts (§ 4 Abs. 2 Satz 1 GOÄ/GOZ) oder von dem ärztlichen Vertreter (§ 4 Abs. 2 Satz 3 GOÄ/GOZ) erbracht. Eine Durchführung von Leistungen unter Aufsicht des Wahlarztes nach fachlicher Weisung kann auch durch nichtärztliche Mitarbeiter erfolgen (z.B. nichtärztliche Therapeuten).

2. Die Wahlleistungen **1- und 2- Bettzimmer** beinhalten folgende **Leistungs- und Ausstattungsmerkmale. Patientenzimmer**: besondere Zimmergröße, Komfortbetten, Kissenauswahl, Schrank je Patient, Besucherecke im Zimmer, Bedside-Terminal je Patient und Telefon (kostenfreie Inlandsnutzung), kostenfreie, erweiterte Sky-Programme, WLAN (kostenfrei), Einmalkopfhörer, Kühlschrank (tägliche Befüllung), Verdunklungsmöglichkeiten. **Bad**: separates WC, separate Dusche, Kosmetikset, Bademantel, Hausschuhe, Föhn, hochwertige Frottierhandtücher, Kosmetiktücher, Kosmetikspiegel. **Speisenverpflegung:** zusätzliche Speisekarten mit hochwertigen, saisonalen Gerichten und verschiedenen Kombinationsmöglichkeiten, zusätzliche Komponentenwahl bei Frühstück-, Mittag- und Abendessen, zusätzliche Getränke und Snackauswahl (Cafeteria und auf Station). **Zusätzlicher Service**: Serviceassistenten, Aufnahme auf dem Zimmer, Zimmereinweisung, Koffer-/Gepäckservice, täglicher Hand- und Badetuchwechsel auf Wunsch, häufiger Bettwäschewechsel auf Wunsch, aktive Abfrage von Wünschen, Wäscheservice, Unterstützung bei Organisation/Beauftragung sonstiger Dienstleistungen, Tageszeitung. **Komfort E5s1/E6s1**: erweitertes Zeitschriftensortiment (inkl. TV-Zeitung), Safe je Patient, Minibar pro Patient im Einzelzimmer, Lounge auf Station mit Snackbar und Getränken, Kaffee- und Teespezialitäten vor Ort, Flat-TV an der Wand, Dekoration, Schreibtisch im Zimmer, Internetanschluss, Audioanlage, bevorzugte Lage, organisatorische Einheit, zusätzliche Sanitärausstattung, Bad > 4 m^2. **Station C2s1/Hellge Klinik:** Terrasse/Balkon. Auch abrufbar über QR-Code:

Die Gesamtkosten für die Unterbringung werden aus den Kosten pro Berechnungstag gebildet. Berechnungstag in diesem Sinne ist der Tag der Aufnahme zuzüglich jedes weiteren Aufenthaltstages. Der Tag der Entlassung bzw. Verlegung wird bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

3. Die Wahlleistungsvereinbarung erstreckt sich über den gesamten Behandlungsfall, auch wenn dieser unterbrochen wird. Die zwischen dem Klinikum und dem Patienten vereinbarten gesondert berechenbaren Wahlleistungen werden im Rahmen der personellen und sächlichen Möglichkeiten des Klinikums erbracht, soweit dadurch die allgemeinen Krankenhausleistungen nicht beeinträchtigt werden. In Entbindungsfällen erstreckt sich die Inanspruchnahme von Wahlleistungen durch die Mutter nicht auf das Neugeborene. Für das Neugeborene bedarf es einer gesonderten Wahlleistungsvereinbarung. Das Klinikum kann den Abschluss einer Wahlleistungsvereinbarung bei Patienten, welche die Kosten einer früheren Krankenhausbehandlung nicht bzw. trotz Fälligkeit verspätet gezahlt haben, ablehnen. Das Klinikum kann die Erbringung von Wahlleistungen sofort vorübergehend einstellen, soweit und solange dies für die Erbringung der allgemeinen Krankenhausleistungen gegenüber anderen Patienten erforderlich wird; im Übrigen kann die Vereinbarung vom Patienten an jedem Tag zum Ende des folgenden Tages gekündigt werden; aus wichtigem Grund kann die Vereinbarung von beiden Teilen ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. In den Belegabteilungen sind vom Patienten gewünschte Vereinbarungen über die ärztlichen Leistungen der Belegärzte, der Konsiliarärzte oder der fremden ärztlich geleiteten Einrichtungen - auch wenn bereits Wahlleistungen mit dem Klinikum vereinbart wurden - nicht mit dem Klinikum, sondern unmittelbar mit dem Belegarzt oder dem Konsiliararzt oder der fremden Einrichtung zu treffen. Sofern Wahlleistungen vereinbart worden sind, können seitens des Klinikums sowohl angemessene Vorauszahlungen als auch angemessene Abschlagszahlungen verlangt werden.

Wahlleistungsvereinbarung

Bestätigung des Patienten über die Unterrichtung nach § 17 Abs. 2 KHEntgG

Bevor Sie diese Wahlleistungsvereinbarung unterzeichnen, **lesen Sie bitte** die auf der Rückseite befindliche **Patienteninformation** (unter I.), die **Bestandteil dieser Vereinbarung** ist. Bitte beachten Sie, dass die Vereinbarung von Wahlleistungen eine nicht unerhebliche **finanzielle Belastung** für Sie darstellen kann. Vor dem Abschluss dieser Vereinbarung sollten Sie deshalb prüfen, ob eine **ausreichende Kostendeckung** besteht.

Hiermit bestätige ich mit nachfolgender Unterschrift, dass ich **vor** der Unterzeichnung dieser Wahlleistungsvereinbarung Kenntnis von der Patienteninformation, die über die Entgelte der Wahlleistungen und deren Inhalte im Einzelnen informiert, genommen habe und die Möglichkeit hatte, sowohl den vollständigen Text als auch das Leistungsverzeichnis der GOÄ einzusehen und Fragen zu stellen. Mir ist bekannt, dass ich jederzeit bei der Patientenverwaltung/Chefarztsekretariaten nochmals Einsicht in die GOÄ nehmen kann.

Datum	Unterschrift Klinikum	X Unterschrift Patient	Unterschrift Vertreter

zwischen dem **Klinikum Passau** und

Patient Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift:	**Vertreter** Name, Vorname, Anschrift: (Ich handle als Vertreter mit ggf. ohne Vertretungsmacht/gesetzlicher Vertreter/Betreuer/Klinikumsmitarbeiter) Verwandtschaftsgrad:

über die Erbringung der nachstehenden angekreuzten **gesondert berechenbaren Wahlleistungen** (beachten Sie dazu die Hinweise auf der Rückseite unter II.) zu den in den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) und im DRG-Entgelttarif genannten Bedingungen:

☐ **1. Wahlärztliche Leistungen**

Die **ärztlichen Leistungen** aller an der Behandlung beteiligten angestellten oder beamteten Ärzte des Klinikums, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten oder ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Klinikums. Dies gilt auch, soweit die wahlärztlichen Leistungen vom Klinikum berechnet werden. Im Fall einer unvorhersehbaren Verhinderung des Wahlarztes der jeweiligen Fachabteilung übernimmt die Aufgaben sein ärztlicher Vertreter. Die Liquidation erfolgt nach der GOÄ/GOZ in der jeweils gültigen Fassung und zwar zusätzlich zur Krankenhausrechnung.

☐ **2. Gesondert berechenbare Unterkunft**		**1-Bettzimmer**		**2-Bettzimmer**
Stationen **E5s1, E6s1**:	☐	**175,00** € pro Tag	☐	**90,00** € pro Tag
Reservierung (Freihalten) des gebuchten 1-Bett-Zimmers auf der Station **E5s1, E6s1** für einen Zeitraum von max. 4 Tagen für den Fall, dass das Zimmer vorübergehend nicht genutzt werden kann (z.B. bei einem Aufenthalt auf Intensivstation). Während der Zeit der Reservierung/des Freihaltens, in der das Zimmer nicht anderweitig belegt wird, berechnet das Klinikum folgenden Preis:	☐	**131,25** € pro Tag		
Stationen **A1s1, A2s1, A3s1, A4s1, A5s1, A6s1:**	☐	**81,72** € pro Tag	☐	**42,82** € pro Tag
Station **C2s1:**	☐	**83,42** € pro Tag	☐	**44,53** € pro Tag
Stationen **C4s1, C5s1, C6s1:**	☐	**76,54** € pro Tag	☐	**39,37** € pro Tag
Stationen **D4s1, D4s2, D5s1, D5s2:**	☐	**93,31** € pro Tag		
Hellge-Klinik:	☐	**71,59** € pro Tag	☐	**30,09** € pro Tag
☐ Wenn kein 1-Bettzimmer auf den o.g. Stationen verfügbar ist, möchte ich stattdessen in einem 2-Bettzimmer untergebracht werden.				
☐ **3. Begleitperson** (Unterkunft und Verpflegung incl. MWST): Die Gewährung dieser Wahlleistung setzt die Unterkunft des Patienten in einem 1-Bettzimmer, realisiert durch alleinige Unterkunft in einem 2-Bettzimmer, als Wahlleistung voraus. Im zweiten Bett nächtigt dann die Begleitperson.		**71,40** € pro Tag		

Bei Mehrfach-Auswahl wird nur die **tatsächlich** in Anspruch genommene Leistung abgerechnet!

Bestätigung:

Die beigefügte Anlage zur Wahlleistungsvereinbarung (**Übersicht über die Namen der Wahlärzte und ihrer ärztlichen Vertreter**), die AVB und der DRG-Entgelttarif sind ebenfalls Vertragsinhalt und wurden mir vor der Unterzeichnung dieser Vereinbarung zur Kenntnis ausgehändigt. Für den Fall der unvorhersehbaren Verhinderung des Wahlarztes der jeweiligen Fachabteilung bin ich mit der Übernahme seiner Aufgaben durch seinen in der beigefügten Anlage benannten ärztlichen Vertreter einverstanden. Steht in Fällen der unvorhersehbaren Verhinderung des Wahlarztes auch der jeweilige ärztliche Vertreter nicht zur Verfügung, stimme ich einer Behandlung durch andere Ärzte ebenfalls zu. Ein Anspruch auf wahlärztliche Vergütung entfällt dann, sofern keine abweichende individualvertragliche Vereinbarung getroffen wird.

Wichtiger Hinweis:

Für die Inanspruchnahme der oben genannten Wahlleistungen besteht kein gesetzlicher Krankenversicherungsschutz. Bei der Inanspruchnahme von Wahlleistungen ist der Patient als Selbstzahler zur Entrichtung des Entgelts verpflichtet. Prüfen Sie bitte, ob Ihre private Krankenversicherung/Beihilfe oder Ihre gesetzliche Krankenversicherung über einen besonderen Wahltarif nach § 53 SGB V, etc. diese Kosten deckt und **unterzeichnen** Sie diesen Vertrag **erst,** wenn Sie vom ganzen Vertrag und der auf der Rückseite befindlichen „Patienteninformation vor der Vereinbarung von Wahlleistungen" Kenntnis genommen haben.

Datum	Unterschrift Klinikum	X Unterschrift Patient	Unterschrift Vertreter

1. Blatt (rot) = Patientenverwaltung 2. Blatt (grün) = Chefarztsekretariat 3. Blatt (blau) = Patient

KLINIKUM Passau

Stand: 12.10.2026

Wichtige Patienteninformation
v o r der Vereinbarung von Wahlleistungen

I. Unterrichtung nach § 17 Abs. 2 KHEntgG:

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient, Sie sind im Begriff, eine sogenannte Wahlleistungsvereinbarung über die gesonderte Berechnung ärztlicher Leistungen zu unterzeichnen. Hierfür schreibt § 17 Abs. 2 des Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntgG) vor, dass jeder Patient **vor Abschluss der Vereinbarung** über die Entgelte der Wahlleistungen und deren Inhalt im Einzelnen schriftlich zu unterrichten ist. Dieser Verpflichtung möchten wir hiermit nachkommen:

1. Die Bundespflegesatzverordnung bzw. das Krankenhausentgeltgesetz unterscheiden zwischen allgemeinen Krankenhausleistungen und Wahlleistungen. **Allgemeine Krankenhausleistungen** sind die Krankenhausleistungen, die unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Krankenhauses im Einzelfall nach Art und Schwere der Krankheit für die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung des Patienten notwendig sind. Sofern Sie gesetzlich krankenversichert sind, entstehen Ihnen für die Inanspruchnahme der **allgemeinen Krankenhausleistungen** außer den gesetzlichen Zuzahlungen keine gesonderten Kosten. **Wahlleistungen** hingegen sind über die allgemeinen Krankenhausleistungen hinausgehende **Sonderleistungen**. Diese sind gesondert zu vereinbaren und **vom Patienten zu bezahlen.** Für sogenannte **wahlärztliche Leistungen** bedeutet dies, dass Sie sich damit die persönliche Zuwendung und besondere fachliche Qualifikation und Erfahrung der liquidationsberechtigten Ärzte des Klinikums einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Klinikums hinzukaufen. Dies gilt auch, soweit die wahlärztlichen Leistungen vom Klinikum berechnet werden. **Selbstverständlich werden Ihnen auch ohne Abschluss der Wahlleistungsvereinbarung alle medizinisch erforderlichen Leistungen zuteil, jedoch richtet sich dann die Person des behandelnden Arztes ausschließlich nach der medizinischen Notwenigkeit.**

2. Im Einzelnen richtet sich die konkrete **Abrechnung wahlärztlicher Leistungen** nach den Regeln der **amtlichen Gebührenordnung** für Ärzte/Gebührenordnung für Zahnärzte (**GOÄ**/**GOZ**). Diese Gebührenwerke weisen folgende Grundsystematik auf: In einer ersten Spalte wird die abrechenbare Leistung mit einer Gebührenziffer versehen. Dieser Gebührenziffer ist in einer zweiten Spalte die verbale Beschreibung der abrechenbaren Leistungen zugeordnet. In einer dritten Spalte wird die Leistung mit einer Punktzahl bewertet. Dieser Punktzahl ist ein für die ganze GOÄ einheitlicher Punktwert zugeordnet, welcher in Cent ausgedrückt ist. Der derzeit gültige Punktwert liegt gemäß § 5 Abs. 1 GOÄ bei 5,82873 Cent. Aus der Multiplikation von Punktzahlen und Punktwert ergibt sich der Preis für diese Leistung, welcher in einer Spalte 4 der GOÄ ausgewiesen ist. **Beispiel**:

Ziffer	Leistungsbeschreibung	Punktzahl	Preis/Gebühr (Einfachsatz)	Steigerungssatz	Preis/Gebühr
1 GOÄ	Beratung – auch mittels Fernsprecher	80	4,66 €	2,3	10,72 €

Bei dem so festgelegten Preis handelt es sich um den sogenannten GOÄ-Einfachsatz. Dieser Einfachsatz kann sich durch Steigerungsfaktoren erhöhen. Diese berücksichtigen die Schwierigkeit und den Zeitaufwand der einzelnen Leistung oder die Schwierigkeit des Krankheitsfalles. Innerhalb des normalen Gebührenrahmens gibt es Steigerungssätze zwischen dem Einfachen und dem 3,5fachen des Gebührensatzes, bei technischen Leistungen zwischen dem Einfachen und dem 2,5fachen des Gebührensatzes und bei Laborleistungen zwischen dem Einfachen und dem 1,3fachen des Gebührensatzes. Der Mittelwert liegt für technische Leistungen bei 1,8, für Laborleistungen bei 1,15 und für alle anderen Leistungen bei 2,3. Daneben werden die Gebühren gemäß § 6 a GOÄ um 25 % bzw. 15 % gemindert. Welche Gebührenpositionen bei Ihrem Krankheitsbild zur Abrechnung gelangen und welche Steigerungssätze angewandt werden, lässt sich nicht vorhersagen. Hierfür kommt es darauf an, welche Einzelleistungen im Fortgang des Behandlungsgeschehens konkret erbracht werden, welchen Schwierigkeitsgrad die Leistungen besitzen und welchen Zeitaufwand sie erfordern. **Insgesamt kann die Vereinbarung wahlärztlicher Leistungen eine nicht unerhebliche finanzielle Belastung bedeuten. Prüfen Sie bitte, ob Ihre private Krankenversicherung/Beihilfe oder Ihre gesetzliche Krankenversicherung über einen besonderen Wahltarif nach § 53 SGB V ect. diese Kosten deckt.**

Sollten Sie zu Einzelheiten noch **ergänzende Fragen** haben, stehen Ihnen die Mitarbeiter/innen der Patientenverwaltung/Chefarztsekretariate gerne zur Verfügung. Gleichzeitig können Sie dort auch jederzeit Einsicht in die GOÄ/GOZ nehmen. **Gute Besserung** wünscht Ihnen Ihr Klinikum!

II. Hinweise zur Wahlleistungsvereinbarung:

1. Wahlleistung **„ärztliche Leistungen"**: Bei der Inanspruchnahme der Wahlleistung „ärztliche Leistungen" kann die Wahl nicht auf einzelne angestellte oder beamtete (liquidationsberechtigte) Ärzte des Klinikums beschränkt werden (§ 17 Abs. 3 KHEntgG). Eine Vereinbarung über wahlärztliche Leistungen erstreckt sich auf **alle** an der Behandlung des Patienten beteiligten angestellten oder beamteten Ärzte des Klinikums, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen im Rahmen der vollstationären und teilstationären sowie einer vor- und nachstationären Behandlung (§ 115a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Klinikums (z.B. Pathologie). Dies gilt auch, soweit das Klinikum selbst wahlärztliche Leistungen berechnet. Die gesondert berechenbaren ärztlichen Leistungen werden, auch soweit sie vom Klinikum berechnet werden, vom Wahlarzt der Fachabteilung oder der ärztlich geleiteten Einrichtungen persönlich oder unter der Aufsicht des Wahlarztes nach fachlicher Weisung von einem nachgeordneten Arzt der Abteilung bzw. des Instituts (§ 4 Abs. 2 Satz 1 GOÄ/GOZ) oder von dem ärztlichen Vertreter (§ 4 Abs. 2 Satz 3 GOÄ/GOZ) erbracht. Eine Durchführung von Leistungen unter Aufsicht des Wahlarztes nach fachlicher Weisung kann auch durch nichtärztliche Mitarbeiter erfolgen (z.B. nichtärztliche Therapeuten).

2. Die Wahlleistungen **1- und 2- Bettzimmer** beinhalten folgende **Leistungs- und Ausstattungsmerkmale. Patientenzimmer**: besondere Zimmergröße, Komfortbetten, Kissenauswahl, Schrank je Patient, Besucherecke im Zimmer, Bedside-Terminal je Patient und Telefon (kostenfreie Inlandsnutzung), kostenfreie, erweiterte Sky-Programme, WLAN (kostenfrei), Einmalkopfhörer, Kühlschrank (tägliche Befüllung), Verdunklungsmöglichkeiten. **Bad**: separates WC, separate Dusche, Kosmetikset, Bademantel, Hausschuhe, Föhn, hochwertige Frottierhandtücher, Kosmetiktücher, Kosmetikspiegel. **Speisenverpflegung:** zusätzliche Speisekarten mit hochwertigen, saisonalen Gerichten und verschiedenen Kombinationsmöglichkeiten, zusätzliche Komponentenwahl bei Frühstück-, Mittag- und Abendessen, zusätzliche Getränke und Snackauswahl (Cafeteria und auf Station). **Zusätzlicher Service**: Serviceassistenten, Aufnahme auf dem Zimmer, Zimmereinweisung, Koffer-/Gepäckservice, täglicher Hand- und Badetuchwechsel auf Wunsch, häufiger Bettwäschewechsel auf Wunsch, aktive Abfrage von Wünschen, Wäscheservice, Unterstützung bei Organisation/Beauftragung sonstiger Dienstleistungen, Tageszeitung. **Komfort E5s1/E6s1**: erweitertes Zeitschriftensortiment (inkl. TV-Zeitung), Safe je Patient, Minibar pro Patient im Einzelzimmer, Lounge auf Station mit Snackbar und Getränken, Kaffee- und Teespezialitäten vor Ort, Flat-TV an der Wand, Dekoration, Schreibtisch im Zimmer, Internetanschluss, Audioanlage, bevorzugte Lage, organisatorische Einheit, zusätzliche Sanitärausstattung, Bad > 4 m^2. **Station C2s1/Hellge Klinik:** Terrasse/Balkon. Auch abrufbar über QR-Code:

Die Gesamtkosten für die Unterbringung werden aus den Kosten pro Berechnungstag gebildet. Berechnungstag in diesem Sinne ist der Tag der Aufnahme zuzüglich jedes weiteren Aufenthaltstages. Der Tag der Entlassung bzw. Verlegung wird bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

3. Die Wahlleistungsvereinbarung erstreckt sich über den gesamten Behandlungsfall, auch wenn dieser unterbrochen wird. Die zwischen dem Klinikum und dem Patienten vereinbarten gesondert berechenbaren Wahlleistungen werden im Rahmen der personellen und sächlichen Möglichkeiten des Klinikums erbracht, soweit dadurch die allgemeinen Krankenhausleistungen nicht beeinträchtigt werden. In Entbindungsfällen erstreckt sich die Inanspruchnahme von Wahlleistungen durch die Mutter nicht auf das Neugeborene. Für das Neugeborene bedarf es einer gesonderten Wahlleistungsvereinbarung. Das Klinikum kann den Abschluss einer Wahlleistungsvereinbarung bei Patienten, welche die Kosten einer früheren Krankenhausbehandlung nicht bzw. trotz Fälligkeit verspätet gezahlt haben, ablehnen. Das Klinikum kann die Erbringung von Wahlleistungen sofort vorübergehend einstellen, soweit und solange dies für die Erbringung der allgemeinen Krankenhausleistungen gegenüber anderen Patienten erforderlich wird; im Übrigen kann die Vereinbarung vom Patienten an jedem Tag zum Ende des folgenden Tages gekündigt werden; aus wichtigem Grund kann die Vereinbarung von beiden Teilen ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. In den Belegabteilungen sind vom Patienten gewünschte Vereinbarungen über die ärztlichen Leistungen der Belegärzte, der Konsiliarärzte oder der fremden ärztlich geleiteten Einrichtungen - auch wenn bereits Wahlleistungen mit dem Klinikum vereinbart wurden - nicht mit dem Klinikum, sondern unmittelbar mit dem Belegarzt oder dem Konsiliararzt oder der fremden Einrichtung zu treffen. Sofern Wahlleistungen vereinbart worden sind, können seitens des Klinikums sowohl angemessene Vorauszahlungen als auch angemessene Abschlagszahlungen verlangt werden.

Anlage zur Wahlleistungsvereinbarung

Übersicht über die Namen der Wahlärzte und ihrer ärztlichen Vertreter

Die wahlärztlichen Leistungen erbringen die zu ihrer gesonderten Berechnung berechtigten angestellten oder beamteten Ärzte des Klinikums oder die von ihnen benannten Stellvertreter persönlich. Für die Berechnung wahlärztlicher Leistungen finden die Vorschriften der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Nach § 6 a GOÄ erfolgt bei vollstationären, teilstationären, vor- und nachstationären wahlärztlichen Leistungen eine Minderung der Gebühren einschließlich der darauf entfallenden Zuschläge um 25 %; bei Leistungen und Zuschlägen von Belegärzten und anderen niedergelassenen Ärzten um 15 %.

Zentrale Notaufnahme	
Wahlarzt	Dr. G. Stolz
	MUDr. M. Gavac
Vertreter	OÄ Dr. R. Sachs

Klinik für Anästhesiologie und Operative Intensivmedizin	
Wahlarzt	PD Dr. Th. Smul
Vertreter	Ltd. OA Dr. Chr. Holzer (Viszeralchirurgie)
	Ltd. OA Dr. Chr. Fiegl (operative Intensivmedizin)
	OA C. Reiter (kardioanästhesiol. Intensivmedizin)
	OA T. Isbary MBA (Thoraxchir., Regionalanästh., Orth.)
	OA Dr. univ. Chr. Flora (Geb.-Hilfe/Gyn.)
	OA MUDr. I. Abushaeera (Kardioanästhesie)
	OA MUDr. P. Janotik (AOZ fachübergreifend)
	OA Dr. A. Wipfel (Gefäßchirurgie)
	OÄ Dr. M. Ragaller (Kinderanästhesie)
	OA H. Conrads (Schmerztherapie)

Klinik für Allgemein-, Visceral-, Gefäß-, Thorax- und Adipositas-Chirurgie	
Wahlarzt	Prof. Dr. H. Grimm
Vertreter	Geschäftsführ. OA Dr. O. Heupel
Bereich Gefäßchirurgie	
Wahlarzt	Ltd. Arzt Dr. T. Proschek
Vertreter	OA Dr. M. Wagenschwanz (interv. Chir. und Aortenchir.)
	MUDr. S. Horsky (periph. Bypasschir. und Shuntchir.)
Bereich Thoraxchirurgie	
Wahlarzt	Ltd. Arzt C. Großer
Bereich Adipositas-Chirurgie	
Wahlarzt	Ltd. Arzt Dr. K. E. Gerauer
Vertreter	OA Dr. M. Steck

Unfallchirurgisch-orthopädisches Zentrum

Klinik für Orthopädie und Unfallchirurgie	
Wahlarzt	Prof. Dr. J. Fakler
Vertreter	Ldt. OA Dr. M. Lenhardt (Becken- und Extremitätenverletzungen exkl. Hand und Fuss)
	POA Dr. Th. Schiller (akute Wirbelsäulenverletzungen und -erkrankungen)
	OA R. Hoppe (Handchirurgie)
	OA Dr. M. Schepke (Fusschirurgie)
	OA Dr. V. Kainhofer (elektive Gelenkeingriffe)
Orthopädie	
Wahlarzt	Ltd. Arzt Dr. H. Ziegler
Vertreter	OA Dr. D. Liamtseu (Endoprothetik, konservative Wirbelsäulentherapie)
	OA Dr. A. Siegl (Gelenkeingriffe)
Bereich Physikalische Medizin	
Wahlarzt	Ltd. Arzt H. Winkler
Neurochirurgie	
Wahlarzt	Ltd. Arzt Dr. P. Barbenik (degenerative Wirbelsäulenchirurgie, intrakranielle Eingriffe)
Vertreter	Ltd. OA Dr. C. Friedel

Herzchirurgie	
Wahlarzt	Prof. Dr. P. Massoudy
Vertreter	Ltd. OA Dr. Ch. Mogilansky (Bypass-, Klappen-, Aortenchirurgie)
	Ltd. OA Dr. R. Balan (minimalinvasive und interventionelle Herzchirurgie)
	dr. med. J. Vratanar (Device-Chirurgie)

Klinik für Plastische, Ästhetische, Hand- und Wiederherstellungschirurgie	
Wahlarzt	Prof. Dr. P. Lamby
Vertreter	Ltd. OA Dr. A.Vater

Zentrum für Innere Medizin

1. Medizinische Klinik Gastroenterologie, Hepatologie, Nephrologie, Akutgeriatrie, Infektiologie, Stoffwechselerkrankungen, Ernährungsmedizin, Rheumatologie und Allgemeine Innere Medizin	
Wahlarzt	Prof. Dr. M. Wettstein
Vertreter	Ltd. OA Dr. A. Glas (Gastroenterologie, Allgemeine Innere Medizin)
	Ltd. OÄ Dr. U. Raichle (Infektiologie)
Bereich Nephrologie	
Wahlarzt	Ltd. Arzt Dr. J. Leebmann
	Ltd. Arzt Dr. M. Strauf
Vertreter	Ltd. Ärztin Dr. S. Hahn
Bereich Geriatrie	
Wahlarzt	Ltd. Ärztin Dr. S. Hahn
Vertreter	Ltd. Arzt Dr. J. Leebmann

2. Medizinische Klinik Onkologie und Haematologie	
Wahlarzt	Prof. Dr. Th. Südhoff
Vertreter	Ltd. OA Dr. Th. Nitsch St. D5s2 (ON)
	OÄ Dr. S. Preißler St. D5s1 (RAD)
	Ltd. OÄ Dr. M. Schildhammer St. D6s2 (PA)

3. Medizinische Klinik Kardiologie	
Wahlarzt	PD Dr. Martin Arnold, MHBA
Vertreter	Ltd. OA Dr. R. Sollfrank (HKL/Hybrid-OP/Visiten Privatpatienten)
	OÄ Dr. C. Heinrich (Ambulanz, nichtinv. Kardiologie)
	OA Dr. T. Weber (Intensivmedizin)
	OA Dr. R. Fischer (Elektrophysiologie)
	OA Dr. M. Doering (Device-Therapie)
Bereich Pneumologie	
Wahlarzt	Ltd. OA Dr. J. Gebauer
Vertreter	OA Dr. med. univ. Ch. Diestinger

Frauenklinik Gynäkologie und Geburtshilfe	
Wahlarzt	Prof. Dr. Th. Krauß
Vertreter	Ltd. OA Dr. M. Dengler (Gynäkologie)
	Ltd. OÄ Dr. A. Kratschmar (Geburtshilfe, Mo. bis Do.)
	OÄ Dr. S. Uhlirsch (Geburtshilfe, freitags)
	Ltd. OÄ Dr. V. Beck (Pränataldiagnostik)
	Ltd. OÄ Dr. A. Nolte (Brustzentrum)

Neurologie und Schlaganfalleinheit	
Wahlarzt	Prof. Dr. T. Freilinger
Vertreter	Ltd. OA Dr. B. Lustinger

Zentrum für Radiologie

Radiologie/Neuroradiologie	
Wahlarzt	PD Dr. W. Kurre
Vertreter	Ltd. OA Dr. H. Wolf (Bildgebung)
	Ltd. OA M. Kerezsy (Angiographie)

Strahlentherapie und Radioonkologie	
Wahlarzt	Univ. Doz. Dr. N. Wachter-Gerstner
Vertreter	Dr. H.-Th. Doebl (außer Oberbauch-Stereotaxie)
	Univ. Doz. Dr. S. Wachter (Oberbauch-Stereotaxie)

Labor- und Transfusionsmedizin	
Wahlarzt	Dr. univ. S. Szabo

Auswärtige Konsiliarärzte

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass zur Durchführung von Untersuchungen, die im Klinikum nicht möglich sind, folgender Arzt als auswärtiger Konsiliararzt eingeschaltet werden kann: Pathologische Untersuchungen: **Dr. Th. Nüsse**, Stellvertreter: Dr. D. Sperl. Der genannte Arzt betreibt eine selbständige Arztpraxis in den Räumen des Klinikums. Trotz der räumlichen Verbundenheit handelt es sich um eine vom Klinikum völlig getrennte und wirtschaftlich selbständige Praxis in gemieteten eigenen Räumen mit eigenen Apparaten und Geräten und mit eigenem Personal. Diese Praxis ist kein Bestandteil des Klinikums. Aus diesem Grunde ist der genannte Arzt nicht verpflichtet, das Arzthonorar gemäß § 6 a GOÄ zu kürzen.

KLINIKUM Passau

Stand: 06.07.2026